

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang

Biesenthal, 28. Juli 2015

Ausgabe 9/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ Seite 2
2. Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Stadt Biesenthal Seite 3
3. Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz „Eulenberg“ in Biesenthal Seite 4
4. Haus- und Benutzungsordnung für das „Gemeindehaus Danewitz“, OT Danewitz Seite 6
5. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2015 Seite 8
6. Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Marienwerder Seite 9
7. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2015 Seite 10

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 22. Juni 2015 Seite 11
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 02. Juli 2015 Seite 11
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15. Juni 2015 Seite 12
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25. Juni 2015 Seite 12
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 25. Juni 2015 Seite 13
6. Satzung der Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow Seite 13

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ über die 15. Änderungssatzung vom 15.04.2015 zur Verbandssatzung Seite 16
2. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zum Wirtschaftsplan 2015;
Beschluss: 03/01/15 Seite 16

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Abstimmungsbehörde:

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim

**Gemeinsame Bekanntmachung
für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim
Stadt Biesenthal, Gemeinde Breydin, Gemeinde Marienwerder,
Gemeinde Melchow, Gemeinde Rüdnitz, Gemeinde Sydower Fließ**

Stimmkreis:

15

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn
am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger

ab dem 19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis **Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr** unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Biesenthal-Barnim Amtsverwaltung Haus 1, Berliner Straße 1 16359 Biesenthal Wahlbüro Zimmer 205, 1. Etage	Montag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
		Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
		Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
2.	und Bereich Meldewesen im Erdgeschoss	Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
		Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail wahlen@amt-biesenthal-barnim.de oder per Fax: 03337-459942) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung

– Amtliche Bekanntmachungen –

der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAG-Bbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreilinger
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Vlara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Biesenthal, den 17.07.2015

Die Abstimmungsbehörde

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Dienstsiegel

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Stadt Biesenthal

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl.I S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr.08, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr.32) und des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am 02. Juli 2015 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Stadt Biesenthal gelegen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Branden-

– Amtliche Bekanntmachungen –

burgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und sind die Personen, Behörden und Firmen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Erdbestattung und Urnenbestattung 20 Jahre	
1. Einzelwahlgrabstätte	365,00 €	
2. Doppelwahlgrabstätte	730,00 €	
3. 3-Wahlgrabstätte	1.095,00 €	
4. 4-Wahlgrabstätte	1.460,00 €	
5. 5-Wahlgrabstätte	1.825,00 €	
6. 6-Wahlgrabstätte	2.190,00 €	
7. Urnengrabstätte (maximal 2 Urnen)	61,00 €	
8. Urnengrabstätte (maximal 4 Urnen)	122,00 €	
9. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) – UGA	304,00 €	
10. Urnenrasengrabstätte (halbanonym)	304,00 €	
11. Erdgemeinschaftsgrabstätte – (EGA)	457,00 €	

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr:	
1. Einzelwahlgrabstätte	18,25 €
2. Doppelwahlgrabstätte	36,50 €
3. 3-Wahlgrabstätte	54,75 €
4. 4-Wahlgrabstätte	73,00 €
5. 5-Wahlgrabstätte	91,25 €
6. 6-Wahlgrabstätte	109,50 €
7. Urnengrabstätte (maximal 2 Urnen)	3,05 €
8. Urnengrabstätte (maximal 4 Urnen)	6,10 €
(3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle	120,00 €

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal vom 04.12.2014 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 03.07.2015

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Biesenthal,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadt Biesenthal am 02.07.2015, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 09/2015, 12. Jahrgang am 28.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.07.2015

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz „Eulenberg“ in Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 02. Juli 2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz Eulenberg, Ruhlsdorfer Str. 2, 16359 Biesenthal beschlossen:

§ 1

Nutzungszweck

- 1. Die Stadt Biesenthal ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Biesenthal, Flur 6, Flurstücke 224 und 225, welches als öffentlicher Veranstaltungsplatz, Festplatz Eulenberg, genutzt wird.
- 2. Soweit der Festplatz nicht für Zwecke der Stadt in Anspruch genommen wird, kann die Örtlichkeit auch an andere Nutzer für die Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Politische Kundgebungen sind ausgeschlossen.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Festplatzes besteht nicht.

§ 2

Überlassung

- 1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Name und Anschrift des Veranstalters, Art und Ablauf der Veranstaltung oder Art der angebotenen Waren sowie Termin der Nutzung beim Amt Biesenthal-Barnim zu stellen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und nur innerhalb der Kapazitätsgrenzen des Festplatzes. Für städtische Veranstaltungen sowie Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen ortsansässiger Vereine erfolgt eine vorrangige Platzvergabe.
- 3. Die Stadt stellt lediglich den Veranstaltungsplatz zur Verfügung. Ein ggf. erforderlicher Wasseranschluss ist selbständig vom Nutzer bei

– Amtliche Bekanntmachungen –

dem zuständigen Versorger (Stadtwerke Bernau) zu beantragen und abzurechnen. Ein benötigter Stromanschluss wird kostenpflichtig durch einen ortsansässigen Elektrobetrieb hergestellt. Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren erfolgt durch das Amt Biesenthal-Barnim.

4. Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Nutzungsentgelts und somit vom Nutzer sicherzustellen.
5. Für ausreichend Toilettenanlagen ist durch den Nutzer zu sorgen.
6. Untervermietungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Biesenthal zulässig.

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Stadt das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
3. Die für öffentliche Veranstaltungen notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen.
4. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner durch die Nutzung keinen vermeidbaren Lärmbelästigungen, Behinderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Diese sind auf das für die Nutzung erforderliche Maß zu reduzieren.
5. Auf dem Festplatz sind alle Handlungen verboten, die eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies sind u.a. nicht genehmigte offene Feuer, das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen, das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Ableiten von Abwässern.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Für die Nutzung des Festplatzes Eulenberg wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld oder Standgebühren erhoben werden oder ein Ausschank erfolgt.
2. Das Nutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:
Nutzungsentgelt je Tag
 - a) für Vereine und Organisationen
ohne Gewinnerzielung
und nicht kommerzielle Nutzung kostenfrei
 - b) Zirkusunternehmen, Schausteller 10 €
 - c) Trödel-, Antik-, Flohmärkte (gewerblich) 50 €
 - d) Großveranstaltungen 100 €
 - e) für sämtliche andere Nutzungen 25 €
(mit oder ohne Eintritt, Ausschank von Getränken,
Verkauf von Essen usw.)
3. Für Aufbau- und Abbautage werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Stadt kann im vorab eine Kautionshöhe von 100,00 € bis

1.000,00 € erheben. Gezahlte Kautionen können mit Ansprüchen aus § 2, Abs. 3 oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen wie Ersatzvorhaben verrechnet werden.

5. Die Benutzungsgebühren sind nach Ende der Nutzung fällig und spätestens zwei Wochen nach der Benutzung auf das Konto der Stadt Biesenthal einzuzahlen oder bar in der Amtskasse zu begleichen.

§ 5

Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

1. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Amt Biesenthal-Barnim unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Festplatz in aufgeräumtem, gereinigtem und einwandfreiem Zustand bzw. schadlosem Zustand zurückzugeben.

§ 6

Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück Festplatz Eulenberg verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
2. Die Nutzer tragen die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
3. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Nutzung behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Stadt keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

§ 7

Hausrecht

1. Die Stadt Biesenthal oder die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht aus.
2. Verstoßen Nutzer gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Nutzung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 03.07.2015

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz „Eulenberg“ in Biesenthal,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadt Biesenthal am 02.07.2015, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 09/2015, 12. Jahrgang am 28.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.07.2015

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haus- und Benutzungsordnung für das „Gemeindehaus Danewitz“, OT Danewitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 02. Juli 2015 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das „Gemeindehaus Danewitz“, Dorfstraße 21, 16359 Biesenthal beschlossen:

§ 1

Nutzungszweck

1. Das „Gemeindehaus Danewitz“ in der Dorfstraße 21 im OT Danewitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Biesenthal.
2. Soweit Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Stadt in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch an Nutzer überlassen werden, insbesondere an Vereine, Parteien, Religionsgemeinschaften, Verbände, Organisationen und Behörden, die soziale, kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für private Veranstaltungen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Ortsbeirats oder dessen Stellvertreter möglich.

§ 2

Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung bzw. persönlich oder telefonisch an den Vorsitzenden des Ortsbeirats zu stellen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorsitzende des Ortsbeirats oder dessen Stellvertreter eigenverantwortlich.
2. Über die Vergabe entscheidet der Vorsitzende des Ortsbeirats oder dessen Stellvertreter nach der Reihenfolge, der von den Nutzern eingereichten Anträge.
3. Das Recht auf Nutzung kann ohne Zustimmung des Vorsitzenden des Ortsbeirats nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der in der Anlage beiliegenden Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen in Folge höherer Gewalt, behält sich die Stadt das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
3. Die für öffentliche Veranstaltungen notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen.

§ 4

Benutzungsentgelt

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung des Gemeindehauses in der Dorfstraße 21 im OT Danewitz und den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen sowie der Nutzung der sanitären Anlagen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR je Nutzungstag.
Im Benutzungsentgelt sind anteilige Kosten für Heizung, Beleuchtung, Wasser und Toilette enthalten.
2. Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung bzw. auf eigene Kosten des Nutzers. Dies betrifft auch die Müllentsorgungskosten.
3. Die Zahlung des Benutzungsentgeltes hat spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung auf das Konto der Stadt Biesenthal zu erfolgen.

4. Auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes wird verzichtet bei:
 - Tagungen der Stadtverordnetenversammlung
 - Amtsausschusssitzungen
 - Fraktionssitzungen
 - Beratungen einzelner Fachbereiche des Amtes Biesenthal-Barnim
 - Sitzungstätigkeit der Vereine der Stadt Biesenthal.

§ 5

Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventar

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu übergeben.
2. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Vorsitzenden des Ortsbeirats sofort mitzuteilen.

§ 6

Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im Gemeindezentrum verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
2. Der Nutzer trägt die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
3. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
4. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7

Hausrecht

1. Den Anordnungen des Vorsitzenden des Ortsbeirats bzw. dessen Stellvertreter ist unverzüglich Folge zu leisten. Er übt das Hausrecht im Namen der Stadt aus.

§ 8

Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Haus- und Benutzerordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Biesenthal, den 03.07.2015

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Anlage: Nutzungsvereinbarung

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage zur Haus- und Benutzerordnung

Nutzungsvereinbarung für das „Gemeindehaus Danewitz, Dorfstr. 21, 16359 Biesenthal

zwischen der Stadt Biesenthal
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

(Stadt)

und

Name

Anschrift

Telefon
(Nutzer)

wird zur Nutzung der Räumlichkeiten im „Gemeindehaus Danewitz“, Dorfstr. 21, 16359 Biesenthal, der Stadt Biesenthal nachfolgendes vereinbart:

Beginn der Nutzung _____
Tag

Ende der Nutzung _____
Tag

Das Nutzungsentgelt beträgt: _____

Fälligkeit: _____
Datum

Bankverbindung: Stadt Biesenthal
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE70 1203 0000 0010 5078 53
Swift/BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: 01.57.3.02.01.44800
(und Name des Nutzers)

- Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Haus und Benutzerordnung.
- Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung.
- Der Nutzer weist vor Nutzungsbeginn eine Haftpflichtversicherung nach.
- Mit seiner Unterschrift erkennt der Nutzer die Haus- und Benutzerordnung sowie die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen an.

.....
- für die Stadt -
Amt Biesenthal-Barnim

.....
- Nutzer -

Bekanntmachungsanordnung

Die

Haus- und Benutzungsordnung für das „Gemeindehaus Danewitz“, OT Danewitz,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadt Biesenthal am 02.07.2015, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 09/2015, 12. Jahrgang am 28.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.07.2015

gez. Nedlin
Amtdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15.6.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge 2015	1.147.400	55.500	0	1.202.900
– ordentliche Aufwendungen 2015	1.137.500	5.200	0	1.142.700
– außerordentliche Erträge 2015	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen 2015	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen 2015	1.131.800	117.700	0	1.249.500
– die Auszahlungen 2015	1.078.100	72.400	0	1.150.500
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2015	1.052.800	55.500	0	1.108.300
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2015	1.009.600	5.200	0	1.014.800
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2015	79.000	62.200	0	141.200
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2015	65.700	67.200	0	132.900
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 2015	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit 2015	2.800	0	0	2.800
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 2015	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven 2015	0	0	0	0

**§ 2 und § 5
bleiben unverändert**

Breydin, den 25.06.2015
gez. A. Nedlin, Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Breydin für das Haushaltsjahr 2015, die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 15.06.2015 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 18.08.2015 bis Donnerstag, den 03.09.2015

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 25.06.2015
gez. A. Nedlin, Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) und des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretersitzung in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Juni 2015 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Marienwerder gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und sind die Personen, Behörden und Firmen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschildner entstehen bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für 20 Jahre:

Erdbestattung und
Urnenbestattung

Gebühr neu

1. Einzelwahlgrabstätte	251,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	502,00 €
3. 3-Wahlgrabstätte	753,00 €
4. 4-Wahlgrabstätte	1.004,00 €
5. Urnengrabstätte (maximal 4 Urnen)	83,60 €
6. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) – UGA	209,20 €
7. Urnenrasengrabstätte (halbanonym)	209,20 €

- (2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr:

1. Einzelwahlgrabstätte	12,55 €
2. Doppelwahlgrabstätte	25,10 €
3. 3-Wahlgrabstätte	37,65 €
4. 4-Wahlgrabstätte	50,20 €
5. Urnengrabstätte (maximal 4 Urnen)	4,18 €

- (3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

95,00 €

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.11.2013, außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 26.06.2015

Nedlin

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeinde Marienwerder am 25.06.2015, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 09/2015, 12. Jahrgang am 28.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 26.06.2015

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25.6.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge 2015	2.612.700	95.500	0	2.708.200
– ordentliche Aufwendungen 2015	2.657.900	62.200	0	2.720.100
– außerordentliche Erträge 2015	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen 2015	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen 2015	2.347.500	95.500	0	2.443.000
– die Auszahlungen 2015	2.636.500	262.200	0	2.898.700
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2015	2.272.500	95.500	0	2.368.000
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2015	2.487.500	62.200	0	2.549.700
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2015	75.000	0	0	75.000
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2015	119.800	200.000	0	319.800
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 2015	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit 2015	29.200	0	0	29.200
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 2015	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven 2015	0	0	0	0

**§ 2 und § 5
bleiben unverändert**

Marienwerder, den 03.07.2015
gez. A. Nedlin, Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2015, die in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder am 25.06.2015 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 18.08.2015 bis Donnerstag, den 03.09.2015

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 03.07.2015
gez. A. Nedlin, Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 22. Juni 2015

Beschluss-Nr. 07/2015

Bestellung eines allgemeinen Stellvertreters des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim benennt gemäß § 56 Abs. 3 i.V.m. § 140 BbgKVerf auf Vorschlag des Amtsdirektors Frau Katrin Döber mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Stellvertreter des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 08/2015

Änderung des Stellenplans des Amtes Biesenthal-Barnim zum 01.01.2016

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. die Änderung der Stelle „Hausmeister/Bote“ in die Stelle „Gerätewart“,
2. die Änderung erfolgt zum 01.01.2016 im Stellenplan des Amtes Biesenthal-Barnim
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln und für eine rechtzeitige Besetzung der Stelle „Gerätewart“ Sorge zu tragen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 09/2015

Veranschlagung von Mehrauszahlungen im Haushaltsplan 2016 für die Neubaumaßnahme Feuerwehrrätehaus Grüntal

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt,

1. für die Hochbaumaßnahme „Gerätehaus Grüntal“ 210 T€ im Finanzplan 2016 zu veranschlagen.
2. dass der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim beauftragt wird, alle erforderlichen Schritte hierfür einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 02. Juli 2015

Beschluss-Nr. 26/2015

Aufhebung des Beschlusses-Nr. N 13/2014 vom 24.07.2014 zur Zusatzbezeichnung „Märkisches Backofendorf“ für Danewitz

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, den Beschluss vom 24. Juli 2014 zu der Beschluss-Nr. N 13/2014 aufzuheben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr 27/2015

Haus- und Benutzungsordnung für das „Gemeindehaus Danewitz“, Dorfstraße 21, OT Danewitz, Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die vorliegende Haus- und Benutzungsordnung für das „Gemeindehaus Danewitz“, Dorfstraße 21, OT Danewitz, Stadt Biesenthal.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 09/2015 vom 28.07.2015**

Beschluss-Nr. 28/2015

Benutzungs- und Entgeltordnung für den „Festplatz Eulenberg“ Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung für den „Festplatz Eulenberg“. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 09/2015 vom 28.07.2015**

Beschluss-Nr. 29/2015

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 09/2015 vom 28.07.2015**

Beschluss-Nr. 30/2015

Vergabe Festzelt/Catering für die Veranstaltung „700 Jahre Stadtrecht Biesenthal“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, das Angebot der Firma Sievers, Biesenthal zur Aufstellung eines Festzeltes inklusive Catering für die Veranstaltung „700 Jahre Stadtrecht Biesenthal“ vom 03.09. bis 06.09.2015 anzunehmen. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen Vertrag mit Firma Sievers entsprechend ihrem Angebot abzuschließen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss- Nr. 31/2015

Freistellung der Leitung in der Kita „Knirpsenland“ in Biesenthal von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit ab dem 01.08.2015

Beschlusstext:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, die Leitung der Kindertagesstätte „Knirpsenland“ ab dem 01.08.2015 mit 0,5 VZE von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit freizustellen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal entsprechend zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschluss-Nr. 32/2015 **NÖ**
Grundstücksankauf Gemarkung Biesenthal, Flur 5, mehrere Flurstücke

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 15. Juni 2015

Beschluss-Nr. 09/2015
1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 09/2015 vom 28.07.2015**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25. Juni 2015

Beschluss-Nr. 09/2015
1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 09/2015 vom 28.07.2015**

Beschluss-Nr. 10/2015
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag „Errichtung einer Produktionshalle für Holzbauelemente“ (Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4 / 277, 279; Prendener Straße)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, zu dem Antrag „Errichtung einer Produktionshalle für Holzbauelemente“, Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4, Flurstücke 277, 279; Prendener Straße, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 11/2015
Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeinde Marienwerder beschließt die Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung (Friedhof) der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, 12. Jahrgang, Nr. 09/2015 vom 28.07.2015**

Beschluss-Nr. 12/2015 **NÖ**
Verpachtung einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 7 der Gemarkung Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 13/2015 **NÖ**
Zustimmung zum Erbbaurechtsnehmerwechsel an mehreren Flurstücken in der Flur 7 der Gemarkung Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 14/2015
Änderung eines Pachtvertrages an mehreren Flurstücken in der Flur 7 der Gemarkung Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 25. Juni 2015

Beschluss- Nr.19/2015

Zuschuss für Seniorenarbeit – Busreise am 22.09.2015 der ISR

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die Vergabe eines Zuschusses für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 für die Interessengemeinschaft Seniorenarbeit Rüdnitz für eine Busreise am 22.09.2015 in Höhe von 10,00 € pro teilnehmenden Senior (ca. 400,00 €). Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2015

Erbbaurechtsvergabe an einem Flurstück der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2015

Erbbaurechtsvergabe an einem Flurstück der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

NÖ

Satzung der Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung
des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grüntal/Melchow
hat am 24. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grüntal/Melchow ist gemäß § 10 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde). Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow" (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Grüntal.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Grüntal/Melchow

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BjagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle zusammenhängenden Grundflächen der Gemarkungen Grüntal und Melchow

§ 3 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden kann. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 BjagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächennutzung sind unverzüglich anzuzeigen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorstand offen.

§ 4 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BjagdG der Ersatz des Wildschadens auf den bejagbaren Flächen des Jagdbezirkes.

§ 5 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 6 Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist das höchste Organ der Jagdgenossenschaft. Ihr obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes.
Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Abs. 3 BjagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- (3) Sie wählt
 1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes
 2. zwei Beisitzer
 3. einen Schriftführer
 4. einen Kassenführer
 5. zwei Rechnungsprüfer
- (4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 1. den jährlichen Haushaltsplan,
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
 3. die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 4. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 5. das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
 6. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 7. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 8. die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 9. den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

10. die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung,
 11. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung,
 13. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 14. die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insihgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 15. die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 16. die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschussplanung unterliegenden Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 15 können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 7 Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss in begründeten Einzelfällen Dritte zugelassen werden. Die Zulassung soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Vorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin zu informieren.

§ 8 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens zehn Jahre lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.

- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9 Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Grüntal/Melchow besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit Beginn des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des alten Vorstandes endete, folgt. Endet die Amtszeit des Vorstandes, ohne dass ein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so führt der übrige Vorstand die Arbeit bis zur nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung fort. In dieser wird ein neues Vorstandsmitglied gewählt. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sind durch die Jagdgenossenschaft zu erstatten.

§ 10 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes nur aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Rechtsgeschäften für die durch Gesetz die Schriftform vorgeschrieben ist, ist in der Vertragsurkunde auf die Bevollmächtigung hinzuweisen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insihgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung;
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

4. die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 5. die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
 6. die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung;
 7. die Anordnung von Bekanntmachungen;
 8. die Erteilung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft. Dies gilt insbesondere für Stellungnahmen im Rahmen öffentlicher Anhörungen und anderer Verwaltungsverfahren. Soweit die Jagdgenossenschaft in einem Befriedungsverfahren gemäß § 6a BJagdG Beteiligte ist, hat der Jagdvorstand im Verwaltungsverfahren darauf hinzuwirken, dass der Jagdbezirk in seinem bisherigen Bestand erhalten bleibt und insbesondere eine Befriedung von Flächen nach § 6a BJagdG unterbleibt.
- (4) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
- (5) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, die Amtszeit abgelaufen ist oder der Jagdvorstand aus anderen Gründen nicht vollständig besetzt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 Bbg.JagdG vom zuständigen hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor (Notvorstand) wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.
- (6) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In diesen Fällen ist das betreffende Mitglied des Jagdvorstandes bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 als nicht anwesend zu betrachten.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist dies unverzüglich bekannt zu machen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder und den Ort der Geschäftsführung getroffen werden.

§ 12 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversamm-

lung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.

- (3) Die Rechnungsprüfer werden im gleichen zeitlichen Wahlmodus wie der Vorstand gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 11 Absatz 3 bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens zwei Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Abs. 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich jährlich auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BJagdG nicht berührt.
- (4) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (5) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar oder bar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben.

§ 14 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Alle Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft werden im amtlichen Teil des Bekanntmachungsblattes des Amtes Biesenthal-Barnim bekannt gemacht. Die Satzung und die Änderung von Satzungen sind mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde im vollen Wortlaut zu veröffentlichen.
- (2) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 Bbg.JagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 2. März 1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 24. April 2015 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2019.
- (4) Der erste Haushaltsplan nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 ist für das Geschäftsjahr 2015/2016 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für dasselbe Geschäftsjahr vorzunehmen.

Grüntal, 24.04.2015

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Grüntal/ Melchow
gez. N. Schreiber
(Vorsitzende)

gez. M. Schubert
(Beisitzer)

gez. G. Pflug
(Beisitzer)

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

**Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“
über die 15. Änderungssatzung vom 15.04.2015 zur Verbandssatzung**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Landrat des Landkreises Barnim die 15. Änderungssatzung vom 15.04.2015 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 16.07.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 9/2015 vom 05.06.2015 öffentlich bekannt gemacht hat.

gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“
zum Wirtschaftsplan 2015; Beschluss: 03/01/15**

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 15.04.2015 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Wirtschaftsplan 2015, einschließlich Investitionsplan mit folgenden Eckdaten gefasst:

Beschluss: 03/01/15

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2015 einschließlich Investitionen mit folgenden Eckdaten:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	12.898.792 €
die Aufwendungen	12.975.588 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	-76.795 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.517.557 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	4.114.958 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-9.920.010 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	12.379.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage	470.869 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Umlage für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Straßen und Plätze	
davon:	
a) Stadt Bernau bei Berlin	396.237 €
b) Stadt Biesenthal	53.107 €
c) Gemeinde Rüdnitz	21.526 €

Der Wirtschaftsplan wurde am 01.06.2015 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Barnim genehmigt. Des Weiteren liegt der Wirtschaftsplan 2015, einschließlich Investitionsplan, in den Räumen des Geschäftsbesorgers, der Stadtwerke Bernau GmbH, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin, öffentlich aus.

gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher